

Vorstand
C 321-5/R 3
19. Mai 2021

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 28. Juni 2021

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2005/2020 vom 26. November 2020 (BAnz AT 30.11.2020 B6) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 28. Juni 2021 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Beermann Peschel

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 25. Mai 2021		Mitteilung 2005/2020	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 28. Juni 2021**

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderung des Abschnitts V dient der Umsetzung der Leitlinie ECB/2021/23, mit der die Vorgaben des Eurosystems an die finanzielle Solidität geldpolitischer Geschäftspartner an die ab dem 28. Juni 2021 maßgebliche Fassung des Artikels 92 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angepasst werden.

Zusammenstellung der Änderungen

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen zugegangen ist. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn dieser die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht spätestens binnen 20 Wochen nach dem Stichtag für die Datenerhebung wieder erfüllt, im Rahmen derer die Nichterfüllung festgestellt wurde.

Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu ihren Kapital- und Verschuldungsquoten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 bis 7 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte am Tag des Ablaufs der 14 Wochen Frist beschränken. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt.

Die Bank wird den vollständigen Zugang unverzüglich wiederherstellen, sobald der Geschäftspartner ihr die geschuldeten Informationen übermittelt und sie die Erfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen festgestellt hat.“